

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00015 vom 20. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00015)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00015 du 20 août 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00015 del 20 agosto 2003

## Erwägungen

### E. 1

1.1???? Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) kann das verwaltungsrechtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, d.h. ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geussert hat (BGE 122 V 36 Erw. 2a mit Hinweisen).

Die Verfügung vom 28. November 2002 erging ausdrücklich im Rahmen der Behandlung des am 5. Mai 2001 gestellten Gesuches um berufliche Massnahmen (Urk. 9/44) und nach Abschluss der Umschulung des Beschwerdeführers zum Taxichauffeur. Zu einer Invalidenrente hat die Verwaltung lediglich in dem Sinne Stellung genommen, als sie am Ende der Verfügung festgestellt hat, der Beschwerdeführer sei aus Sicht der Invalidenversicherung wieder rentenausschliessend erwerbsfähig. Damit hat sie zum Ausdruck gebracht, dass kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. In der Beschwerde vom 9. Januar 2003 (Urk. 1) werden vom Beschwerdeführer keine weiteren beruflichen Massnahmen beantragt, hingegen wurde eine Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit als Taxichauffeur geltend gemacht. In ihrer Beschwerdeantwort vom 19. März 2003 (Urk. 8) nimmt die Beschwerdegegnerin Stellung zur Rentenfrage und befürwortet eine teilweise Gutheissung der Beschwerde in dem Sinne, dass dem Beschwerdeführer eine befristete halbe IV-Rente für die Zeit vom 1. April 2002 bis am 30. November 2002 zugesprochen werde. Daraus ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdegegnerin trotz missverständlicher Betitelung der Verfügung vom 28. November 2002 über den Rentenanspruch hat äussern wollen. Insofern ist im vorliegenden Verfahren über einen allfälligen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu befinden. Nicht weiter streitig ist hingegen ein weiterer Anspruch auf berufliche Massnahmen.

1.2???? Nach der Rechtsprechung kann die Verwaltung bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen und eine neue Verfügung erlassen. Diese neue Verfügung beendet den Streit insoweit, als sie den Anträgen der beschwerdeführenden Partei entspricht. Soweit damit den Beschwerdeanträgen nicht stattgegeben wird, besteht der Rechtsstreit weiter; in diesem Fall muss die Beschwerdeinstanz auf die Sache eintreten, ohne dass die beschwerdeführende Partei die neue Verfügung anzufechten braucht (BGE 113 V 237). Einer nach der Vernehmlassung pendente lite ergangenen Wiedererwägungsverfügung kommt jedoch nur die Bedeutung eines Antrages zu, wie zu entscheiden sei (ZAK 1989 S. 563 Erw. 2a vgl. auch ZAK 1989

S. 310).

Die pendente lite ergangene Verf?gung vom 27. Juni 2003 (Urk. 14) entspricht weder dem Hauptantrag noch dem Eventualbegehren des Beschwerdef?hrers, weshalb der Streit weiterbesteht und die Verf?gung lediglich einem Antrag an das Gericht entspricht (Christian Z?nd, Kommentar zum Gesetz ?ber das Sozialversicherungsgericht des Kantons Z?rich, Z?rich 1999, S. 138 N 5 zu ? 19).

## **E. 2**

/

### **E. 2.5**

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zur?ckweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungen?gend festgestellt wurde (? 26 GSVGer).

## **E. 3**

3.1???? Die Beschwerdegegnerin f?hrt in ihrer Beschwerdeantwort vom 19. M?rz 2003 (Urk. 8) im Wesentlichen aus, der Beschwerdef?hrer sei als Taxichauffeur zu 100 % arbeitsf?hig. Eine spekulative Einschr?nkung von 10 - 20 % wegen des Beladens des Taxis sei nicht realistisch.

### **E. 3.2**

Dagegen bringt der Beschwerdef?hrer vor (Urk. 1), er sei bez?glich seiner Arbeitsf?higkeit als Taxichauffeur in keiner Weise gen?gend medizinisch abgekl?rt worden. Die vorhandenen Arztberichte seien widerspr?chlich. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin ohne weitere Abkl?rungen und ohne einen Einkommensvergleich zu erstellen, ihm eine volle, rentenausschliessende Erwerbsf?higkeit attestiere.

## **E. 4**

4.1???? Dr. B. \_\_\_ diagnostiziert in seinem Bericht vom 1. Juni 2001 (Urk. 9/16) ein chronisches lumbospondylogenes Syndrom bei ausgepr?gten degenerativen LWS-Ver?nderungen. Der Beschwerdef?hrer sei in einer behinderungsangepassten T?tigkeit ab 1. Juni 2001 halbtags arbeitsf?hig. Es seien ihm aber nur noch leichte, wechselbelastende T?tigkeiten ohne Gewichtheben ?ber 5 kg sowie l?ngere Arbeiten in geb?ckter Haltung m?glich. Im beigelegten Bericht der D. \_\_\_ vom 12. April 2001 werden eine rechtskonvexe lumbale Skoliose, eine lumbosakrale Dysplasie, diffuse degenerative Ver?nderung der gesamten LWS im Sinne von Osteochondrosen sowie Spondylarthrosen L3/L4, L4/L5 und L5/S1 und eine foraminale Stenose L5/S1 rechts festgehalten. Das Medizinisch Radiodiagnostische Institut an der C. \_\_\_ diagnostizierte im Bericht an Dr. B. \_\_\_ vom 26. Februar 2001 eine massive foraminale Stenose L5/S1 rechts bei Osteochondrose, Spondylose und schwerer deformierender rechtsseitiger Spondylarthrose, eine leichtgradige degenerative foraminale Stenose L4/5 rechts bei dorso-lateraler Protrusion der Bandscheibe und leichter Spondylarthrose, sowie eine Fehlstellung und erhebliche Spondylarthrose L1/2 und L2/3.

4.2???? Dr. L. \_\_\_, Assistenzarzt Neurochirurgie an der D. \_\_\_, diagnostiziert in seinem Bericht vom 22. Juni 2001 (Urk. 9/15) mit Auswirkung auf die Arbeitsf?higkeit chronische Lumbalgien bei diffusen degenerativen Ver?nderungen der gesamten Lendenwirbels?ule,

bestehend seit Jahren. Der Beschwerdeführer dürfe keine Gewichte mehr tragen und heben. Auf dem Bau sei er deswegen nicht mehr, in einer behinderungsangepassten Tätigkeit hingegen ganztags arbeitsfähig.

4.3???? Dr. E. \_\_\_ führt in seinem Gutachten vom 6. Oktober 2001 (Urk. 9/13) aus, es bestünden Schmerzen an der LWS und am Bein rechts sowie eine Veränderung der Statik der Wirbelsäule, eine Skoliose sowie massivste degenerative Wirbelerkrankungen. Die Veränderungen seien sowohl im Röntgen wie auf den beiden aktuellen MRI klar dokumentiert. Klinisch zeigten sich eine Haltungsinsuffizienz und eine deutlich verminderte Beweglichkeit der Wirbelsäule. Die Prognose müsse als schlecht bezeichnet werden. Aus orthopädisch-chirurgischer Sicht sei dem Beschwerdeführer als Bauarbeiter keine Arbeitsfähigkeit zumutbar. Wegen den objektivierbaren schwersten ossären und Weichteil-Veränderungen an der LSW dürfte auch die Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit deutlich eingeschränkt sein. Seines Erachtens dürfte zur Zeit wegen den glaubhaften Dauerschmerzen höchstens eine 50%ige Arbeitsfähigkeit zumutbar sein. Es bestehe eine erhebliche Limitierung für das Heben von Gewichten und für eine längere, vornübergeigte Haltung. Günstig sei eine wechselbelastende, problematisch eine rein sitzende Tätigkeit. Die Arbeitsfähigkeit könnte sich nach einer allfälligen Operation verbessern.

4.4???? Am 18. Oktober 2002 wurde der Beschwerdeführer auf Wunsch von Dr. B. \_\_\_ von Dr. B. I. \_\_\_, Leitender Arzt Rheumatologie der D. \_\_\_, untersucht (Bericht vom 25. Oktober 2002, Urk. 3/4 = Urk. 9/10). Bei dieser Gelegenheit wurde ein chronifiziertes Lumbospondylogen-Syndrom rechts bei einem Status nach Morbus Scheuermann, einer Sacralisation von L5 mit Osteochondrose L4/5 mit beginnender spontaner Stabilisation des Segmentes und einer möglichen Foraminalstenose und sacral rechts diagnostiziert. Als Bauarbeiter werde der Beschwerdeführer als arbeitsunfähig, für eine körperlich weniger belastende Tätigkeit (z.B. im Magazin) als zu 50 % arbeitsfähig betrachtet. Im vorgesehenen Beruf als Taxichauffeur könnten höchstens das Beladen des Fahrzeuges und die schweren Koffer etc. Schwierigkeiten machen. Dies könnte zu einer Reduktion des Arbeitspensums von 10 - 20 % führen. Er gehe aber im neuen Beruf von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % aus. Die Prognose, anderes als somatische Faktoren ausschliessend, betrachte er als günstig, da die spontane Stabilisation des meistbetroffenen lumbosacralen Segmentes im Gange sei, was längerfristig zu einer Beruhigung der Situation führen werde.

??????? Im Bericht der D. \_\_\_ über die Konsultation vom 18. Dezember 2002 (Schreiben vom 9. Januar 2003, Urk. 9/9) führt Dr. I. \_\_\_ aus, die Arbeitsfähigkeit aus rheumatologischer Sicht sei vorläufig wie im Bericht vom 25. Oktober 2002 ausgeführt. Er schlage vor, den Beschwerdeführer in der Sprechstunde von Prof. J. \_\_\_ (Schmerzzentrum an der D. \_\_\_) anzumelden zur Beurteilung der Behandlungsmöglichkeiten und der Arbeitsfähigkeit.

## **E. 5**

Unbestritten und aufgrund der ärztlichen Berichte ausgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer an einem chronischen lumbospondylogenen Syndrom, einer angedeuteten Skoliose sowie degenerativen Veränderungen der LWS leidet und aufgrund dieser Beeinträchtigungen in seiner angestammten Tätigkeit als Bauarbeiter nicht mehr arbeitsfähig ist (Urk. 9/8). Aus diesem Grunde wurde ihm mit Verfügung vom 20. Juni 2002

(Urk. 9/4) eine Umschulung zum Taxichauffeur zugesprochen. Streitig und nun zu beurteilen ist die Arbeitsfähigkeit im neu erlernten Beruf als Taxichauffeur oder in einer anderen, der Behinderung angepassten Tätigkeit.

??????? Dr. B. \_\_\_ erachtet den Beschwerdeführer in einer behinderungsangepassten Tätigkeit als halbtags arbeitsfähig. Es seien nur noch leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne Gewichtheben über 5 kg sowie längere Arbeiten in gebückter Haltung möglich (Urk. 9/16). Dr. L. \_\_\_ führt in seinem Bericht vom 22. Juni 2001 (Urk. 9/15) aus, dem Beschwerdeführer seien Arbeiten ohne Belastung für den Rücken mit häufigen Positionswechseln und ohne Tragen von Gewichten über 10 kg ganztags zumutbar, sofern die Arbeiten nicht in der Kälte oder unter Luftzug durchgeführt werden müssten. Die mögliche Gehstrecke sei uneingeschränkt. Dr. E. \_\_\_ (Urk. 9/13) erachtet eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit als zumutbar. Günstig sei eine wechselbelastende, problematisch eine rein sitzende Tätigkeit. Dr. I. \_\_\_ (Urk. 9/10) führt aus, der Beschwerdeführer sei in einer körperlich weniger belastenden Tätigkeit zu 50 %, als Taxichauffeur zu 100 % arbeitsfähig.

??????? Die Einschätzung der Ärzte hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit liegt bei 50 oder 100 %. Lediglich der Bericht der D. \_\_\_ vom 25. Oktober 2002 (Urk. 9/10) ist nach der Umschulung zum Taxichauffeur ergangen und spricht sich deshalb explizit zu dieser Tätigkeit aus. Dabei führt Dr. I. \_\_\_ aber nicht weiter aus, weshalb er den Beschwerdeführer generell in einer weniger belastenden Tätigkeit zwar nur als zu 50 %, in seiner Tätigkeit als Taxichauffeur aber zu 100 % arbeitsfähig erachtet. Zweifel lässt an dieser Einschätzung auch der Bericht von Dr. E. \_\_\_ aufkommen, in dem dieser eine rein sitzende Tätigkeit als problematisch einschätzt. Auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit als Taxichauffeur durch Dr. I. \_\_\_ lässt sich deshalb nicht abschliessend abstellen. Ebenso wenig vermögen aber auch die ärztlichen Berichte von Dr. L. \_\_\_, Dr. B. \_\_\_ und Dr. E. \_\_\_ in ihrer Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zu überzeugen. Dr. L. \_\_\_ geht in seinem kurzen Bericht von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit aus, führt seine Einschätzung aber nicht weiter aus (Urk. 9/15). Auch Dr. B. \_\_\_ gibt nicht weiter an, weshalb der Beschwerdeführer auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit nur halbtags arbeitsfähig sein soll (Urk. 9/16). Dr. E. \_\_\_ erachtete den Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung am 27. September 2001 (Urk. 9/13) aufgrund des Dauerschmerzes als zu 50 % in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Obwohl er ohne Operation von stationären Beschwerden ausging, empfahl er trotzdem weitergehende ärztliche und physiotherapeutische Behandlungen. Das stationäre Beschwerdebild wurde denn auch weiter durch den Bericht von Dr. I. \_\_\_ widerlegt, indem dieser eine Stabilisierung des meistbetroffenen lumbosacralen Segmentes feststellte. Die Einschätzung durch Dr. E. \_\_\_ dürfte daher nicht mehr der Situation bei Erlass der Verfügung vom 22. November 2002 entsprochen haben, weshalb auch auf diesen Bericht nicht weiter abgestellt werden kann.

??????? Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aufgrund der vorliegenden Akten nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob und allenfalls in welchem Ausmass der Beschwerdeführer in seiner neu erlernten Tätigkeit als Taxichauffeur oder in einer anderen, seiner Behinderung angepassten Tätigkeit eingeschränkt ist. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese ein neutrales Gutachten in Auftrag gibt, verbunden mit einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (ELF). Der Gutachter hat sich unter Berücksichtigung sämtlicher Akten sowie des in der Zwischenzeit allenfalls

vorliegenden Untersuchungsberichtes von Prof. J.\_\_\_\_ darüber auszusprechen, ob, in welchem Ausmass und allenfalls bis wann der Beschwerdeführer nach Ablauf der Wartefrist am 1. April 2002 in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt war oder allenfalls noch ist. Danach hat die Beschwerdegegnerin über den Rentenanspruch neu zu verfahren. Die Beschwerde ist somit im Hauptantrag gutzuheissen.

6.?????? Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfassung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentscheidung hat. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen. Vorliegend erscheint eine Parteientscheidung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtene Verfassung vom 28. November 2002 und die pendente lite erlassene Verfassung vom 27. Juni 2003 aufgehoben, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfähre.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentscheidung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Felicitas Huggenberger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.